



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 28.10.2014

Nr.

S. 1 - 3

## **Inhaltsverzeichnis**

- **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt**

Die Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt.

Für das vorgenannte Vorhaben führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag von TKSE ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Planfeststellungsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegen.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabens-trägerin die Planung **geändert** und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert.

Die Planänderung betrifft folgenden Bereich:

Der Deponie- und Haldenstandort Wehofen ist im GEP 99 als Fläche für Aufschüttungen und Deponien ausgewiesen. Über das Deponiegelände verlief ehemals die Grubenanschlussbahn und zwar die Gleisstrecke „Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken“.

Beantragt wurde die Überschüttung der ehemaligen Zechenbahn. Die Bahnstrecke ist im gültigen Gebietsentwicklungsplan GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf in Kapitel 3.3 Schienenwege als zu erhaltende Strecke dargestellt. Danach sind stillgelegte Eisenbahnstrecken so zu sichern, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können.

Damit das Vorhaben der Deponieerweiterung mit den Zielfestlegungen des GEP 99 in Einklang gebracht werden kann, hat sich die Antragstellerin verpflichtet, bei der Realisierung der Deponieerweiterung sicherzustellen, dass die Trasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn, trotz der Deponieerweiterung bei Bedarf wieder hergestellt wird. Zu diesem Zweck wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der zuständigen Regionalplanungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr (RVR), und TKSE geschlossen.

Im Fall einer Reaktivierung soll die Bahntrasse mittels Tunnelbauwerk durch den Deponiekörper geführt werden. Hierzu wurden insbesondere Machbarkeitsstudien unter dem Aspekt der gesetzlichen Regelungen zur Deponietechnik sowie zur Eisenbahntechnik erstellt (neuer Ordner 11).

Weitere im Antrag vorgenommene Anpassungen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zu Staubimmissionen, Änderung der Neuaufforstungsflächen für Wald) ergänzen bzw. präzisieren die ursprünglichen Planunterlagen und resultieren aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren.

Zur besseren Transparenz werden die Planunterlagen in Gänze ausgelegt.

Einzelheiten zu der geänderten Planung sind den ausgelegten geänderten Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Die Änderungen und Anpassungen sind in den ausgelegten Planunterlagen kenntlich gemacht und noch einmal in den Vorblättern der einzelnen Ordner zusammengeführt.

Wegen des Umfangs der Änderungen, die teilweise zu neuen und/oder stärkeren Betroffenheiten führen können und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbar Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen, hat die Bezirksregierung Düsseldorf, als verfahrensführende Behörde, entschieden, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des **geänderten** Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die **geänderten** Antragsunterlagen in der Zeit

vom 07.11.2014 bis 08.12.2014 einschließlich

in der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind gemäß § 27a VwVfG innerhalb des o. g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** der Planunterlagen erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 22.12.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken Einwendungen gegen die **Planänderungen** erheben. Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG).

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

**Die Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf die Änderungen der Planunterlagen beziehen und wenn geltend gemacht wird, dass durch die Änderungen eigene Belange erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.**

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3 a VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der gesondert ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten **geänderten** Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten **geänderten** Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des **geänderten Planvorhabens** gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Dinslaken, den 28.10.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter